

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2442, 18/2709 –**

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht leicht angehoben und ab dem Jahr 2017 abgesenkt wird. Er enthält daneben verschiedene Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote, mit denen insbesondere ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus hat sich auch an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich etwa herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem bedarf der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen einer grundlegenden Überarbeitung, u. a., damit verschiedene – in näherer Zukunft zu erwartende – europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umgesetzt werden können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 3 Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindestanteile von Biokraftstoff beziehen sich in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4 jeweils auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- oder fossilen Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils, in den Fällen des Satzes 3 auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils. Die Gesamtmengen nach Satz 5 sind um die Mengen zu berichtigen, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 6 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird.“
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 5 wird aufgehoben.
 - bbb) Im neuen Satz 7 wird in Nummer 3 das Wort „oder“ gestrichen, wird in Nummer 4 nach der Angabe „Absatz 8“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt, wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. die Europäische Kommission nach Artikel 18 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/18/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 230) geändert worden ist, oder nach Artikel 7c Absatz 8 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58), die zuletzt durch die delegierte Richtlinie 2014/77/EU (ABl. L 170 vom 11.6.2014, S. 162) ge-

- ändert worden ist, entschieden hat, dass die Bundesrepublik Deutschland den Biokraftstoff für die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2009/28/EG oder für die in Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG genannten Zwecke nicht berücksichtigen darf.“
- ccc) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„Satz 7 erster Halbsatz gilt entsprechend für die in § 37b Absatz 2 bis 6 genannten Energieerzeugnisse, wenn diese keine Biokraftstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind.“
- ddd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei der Berechnung des Referenzwertes nach den Sätzen 3 und 4 sowie der Treibhausgasemissionen nach den Sätzen 5 und 6 sind Kraftstoffmengen, für die dem Verpflichteten eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 6 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird, nicht zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt Satz 9 unabhängig von der Person des Entlastungsberechtigten.“
- cc) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag außerdem Angaben zu den Treibhausgasemissionen der Biokraftstoffe in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent enthalten.“
- bbbb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.“
- cccc) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
„Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 Satz 3 bis 10 gelten entsprechend.“
- dddd) Im neuen Satz 9 werden die Wörter „Biokraftstoff- oder Treibhausgasminderungsmengen“ durch das Wort „Biokraftstoffe“ ersetzt.
- bbb) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.“
- bbbb) In Satz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Satz 6 und 7“ durch die Wörter „Satz 5 und 6“ ersetzt.
- cccc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Fall des Satzes 6 Nummer 2 berechnet sich die Treibhausgasminderungsmenge in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 3 bis 10.“

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „gelten nur dann als“ durch die Wörter „sind abweichend von Absatz 1 nur dann“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „gilt nur dann als“ durch die Wörter „ist abweichend von Absatz 1 nur dann“ ersetzt.
 - cc) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 werden Biokraftstoffe, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 6 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird, nicht auf die Erfüllung der Verpflichtungen angerechnet.“
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird in den Sätzen 4 und 6 jeweils vor dem Wort „bezogen“ und nach dem Wort „Biokraftstoffe“ ein Komma eingefügt.
 - bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
 - ,dd) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „§ 37a Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37a Absatz 6 Satz 1 oder des § 37a Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:
 - ,aa) In Satz 1 werden die Wörter „vorangegangenen Kalenderjahr“ durch das Wort „Verpflichtungsjahr“ ersetzt und werden die Wörter „Otto- und Dieselmotorkraftstoff“ durch die Wörter „fossilen Otto- und fossilen Dieselmotorkraftstoff“ ersetzt.
 - bbb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis dd werden die Doppelbuchstaben bb bis ee.
 - ccc) Der neue Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
 - ,dd) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 4“ die Angabe „bis 6“ eingefügt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

 1. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung

- a) auch in Abweichung von § 37b Absatz 1 bis 6 Energieerzeugnisse als Biokraftstoffe zu bestimmen,
 - b) in Abweichung von § 37b Absatz 1 bis 6 festzulegen, dass bestimmte Energieerzeugnisse nicht oder nicht mehr in vollem Umfang als Biokraftstoffe gelten,
 - c) die Anrechenbarkeit von biogenen Ölen im Sinne von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 zu regeln, soweit landwirtschaftliche Rohstoffe, die bei der Herstellung von biogenen Ölen verwendet werden sollen, nachhaltig erzeugt worden sind,
 - d) die Anrechenbarkeit von Biomethan auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 zu konkretisieren,
 - e) die Anrechenbarkeit von Biomethan, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 näher zu regeln,
 - f) zu bestimmen, wie im Falle der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz der Nachweis über die Treibhausgasemissionen zu führen ist sowie
 - g) das Nachweisverfahren für die Anrechenbarkeit von Biomethan insgesamt näher zu regeln,
2. zu bestimmen, dass der mengenmäßige Anteil eines bestimmten Biokraftstoffs nach Nummer 1 oder § 37b Absatz 1 bis 7 am Gesamtkraftstoffabsatz im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 nach Maßgabe einer Multiplikation der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge des jeweiligen Biokraftstoffs mit einem bestimmten Rechenfaktor zu berechnen ist, der unter Berücksichtigung der Treibhausgasbilanz des jeweiligen Biokraftstoffs festzulegen ist,
 3. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Produktion der Biomasse sowie zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff eine bestimmte Treibhausgasminderung aufweist,
 4. die Anforderungen im Sinne der Nummer 3 festzulegen,
 5. die Höhe der Abgabe nach § 37c Absatz 2 Satz 3, 4 oder Satz 6 zu ändern, um im Falle von Änderungen des

- Preisniveaus für Kraftstoffe eine vergleichbare wirtschaftliche Belastung aller Verpflichteten sicherzustellen,
6. den Basiswert abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 4 zu bestimmen,
 7. die Anrechenbarkeit bestimmter Biokraftstoffe auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 zu begrenzen, sofern die Richtlinie 2009/28/EG eine Begrenzung der Anrechenbarkeit dieser Biokraftstoffe auf das Ziel von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG vorsieht, sowie das Nachweisverfahren zu regeln,
 8. einen Mindestanteil bestimmter Biokraftstoffe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 oder 4 festzulegen sowie das Nachweisverfahren zu regeln,
 9. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und fossilen Dieselmotoren abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 5 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,
 10. das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 6 festzulegen und das Nachweisverfahren zu regeln,
 11. die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen gemäß § 37a Absatz 5 Satz 2 zu regeln und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Mengen elektrischen Stroms festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 12. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung den Anwendungsbereich in § 37a Absatz 1 Satz 1 auf weitere Kraftstoffe auszudehnen und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen dieser Kraftstoffe festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 13. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung die Vorgaben nach § 37a Absatz 5 Satz 1 um weitere Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsminderung, die zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 eingesetzt werden können, zu ergänzen und dabei insbesondere
 - a) das Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen dieser Maßnahmen festzulegen und
 - b) das Nachweisverfahren zu regeln,
 14. die Berichtspflicht nach § 37f Absatz 1 insbesondere zu Art, Form und Inhalt des Berichts näher auszugestalten sowie die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen

Berichterstattung erforderlichen Anordnungen der zuständigen Stelle zu regeln,

15. ein Nachweisverfahren festzulegen für die Voraussetzungen
 - a) nach § 37a Absatz 4 Satz 7 Nummer 5,
 - b) nach § 37b Absatz 1 bis 7, gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b,
 - c) nach § 37b Absatz 8 Satz 1,
 - d) der Verordnung nach Nummer 1 Buchstabe c und
 - e) der Verordnung nach den Nummern 2 bis 4,
16. Ausnahmen von den Vorgaben nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 festzulegen, sofern dies dem Sinn und Zweck der Regelung nicht entgegensteht,
17. von § 37c Absatz 1 und 3 bis 5 abweichende Verfahrensregelungen zu treffen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 13 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages, sofern Regelungen zu strombasierten Kraftstoffen getroffen werden. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nach Satz 2 oder 3 nicht mit ihr befasst, gilt die Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“ ‘

bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Sicherung und Überwachung der Erfüllung der Quotenverpflichtung abweichende Bestimmungen zu § 37a Absatz 4 Satz 9 und 10 sowie zu § 37a Absatz 6 und Absatz 7 zu erlassen.“ ‘

f) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung geregelt werden.“ ‘

g) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Nach § 37f wird folgender § 37g eingefügt:

„§ 37g

Bericht der Bundesregierung

Nachdem der Bericht nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, übermittelt die Bundesregierung den Bericht nach § 64 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat.“ ‘

- h) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.
 - i) In der neuen Nummer 12 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb wie folgt gefasst:
 - aa) In Nummer 10 werden nach der Angabe „Satz 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Satz 5, oder Satz 6“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. entgegen § 37f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, der zuständigen Stelle einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“ ‘
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 62 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Schnittstellen,“ das Wort „Lieferanten,“ eingefügt.
- 2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. anerkannte Zertifizierungssysteme.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 - „Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Nummer 4 ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.“
- 3. In Anlage 1 wird Nummer 16 Satz 1 wie folgt gefasst:
 - „Die Emissionseinsparung durch überschüssige Elektrizität aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}) wird im Verhältnis zu dem Elektrizitätsüberschuss berücksichtigt, der von Kraftstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, außer in Fällen, in denen als

Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände eingesetzt werden.“

Artikel 3

Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

In Anlage 1 wird Nummer 16 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der Fassung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wie folgt gefasst:

„Die Emissionseinsparung durch überschüssige Elektrizität aus Kraft-Wärme-Kopplung (e_{ee}) wird im Verhältnis zu dem Elektrizitätsüberschuss berücksichtigt, der von Kraftstoffherstellungssystemen mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, außer in Fällen, in denen als Brennstoff andere Nebenerzeugnisse als Ernterückstände eingesetzt werden.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten“.

Berlin, den 8. Oktober 2014

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Ulli Nissen
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/2442, 18/2709** wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 beschlossen, die Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht leicht angehoben und ab dem Jahr 2017 abgesenkt wird. Er enthält daneben verschiedene Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote, mit denen insbesondere ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus hat sich auch an anderen Stellen des Quotenrechts im Laufe der Jahre Änderungs- und Klarstellungsbedarf ergeben. So hat sich etwa herausgestellt, dass das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher gestaltet werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese sollen deshalb im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert werden. Außerdem bedarf der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen einer grundlegenden Überarbeitung, u. a., damit verschiedene – in näherer Zukunft zu erwartende – europarechtliche Vorgaben zügig und effektiv in nationales Recht umgesetzt werden können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 11. September 2014 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2442 befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 18(16)86).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 in seiner 22. Sitzung am 8. Oktober 2014 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)91 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)92 eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag begrüßt die mit dem Gesetz geplante und bereits 2009 im Gesetz zur Förderung von Biokraftstoffen angekündigte Umstellung der bestehenden Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote ab dem Jahr 2015 als eine deutliche Verbesserung der Klimabilanz von Biokraftstoffen, Anreiz zur Dekarbonisierung fossiler Kraftstoffe und somit wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Bundestag unterstützt die vorzunehmenden Anpassungen bei der Umstellung auf die Treibhausgasquote.

Der Bundestag begrüßt die Ziele des vorliegenden Gesetzes, die erforderlichen Anpassungen zur Umstellung auf die Treibhausgasquote und zur Klarstellung des Quotenrechts umzusetzen und das Quotenrecht an verschiedenen Stellen übersichtlicher zu gestalten

Der Bundestag kritisiert, dass iLUC – Faktoren (indirekte Landnutzungsänderungen) bei der Treibhausgasbilanzierung von Biokraftstoffen nicht berücksichtigt werden. Durch den Anbau von Pflanzen für Biokraftstoffe wird der Anbau von Nahrungspflanzen auf Wald – oder Brachflächen verdrängt, die in Ackerland umgewandelt werden, wobei Treibhausgasemissionen entstehen. Dennoch werden die Biokraftstoffe mit null Treibhausgasemissionen bilanziert. Außerdem werden keine sozialen Kriterien einbezogen. Diese wären aber notwendig, um die Ernährungssicherheit, den Zugang zu Land und Wasser, die Menschenrechte und das Prinzip der freien, rechtzeitigen und informierten Zustimmung von betroffenen Gemeinden zu garantieren.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- iLUC-Faktoren verbindlich in die Treibhausgasbilanzierung der Biokraftstoffe einzubeziehen. Die Einbeziehung ist unerlässlich für eine zuverlässige und ehrliche Klimabilanz,*
- die Verschärfung der Umweltstandards und die Ergänzung um soziale, entwicklungspolitische und menschenrechtliche Kriterien voranzutreiben. Bekannte negative soziale Auswirkungen in Biokraftstoffproduktionsländern des globalen Südens (u.a. Landnahme, Hunger aufgrund der steigenden Getreidepreise) sowie gesundheits-, boden- und biodiversitätsschädigende Anbaupraktiken müssen behoben bzw. verhindert werden.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, bei der Festlegung der Quote habe es einen sehr langen Diskussionsprozess gegeben. Die Einschätzungen und Interessen der beteiligten Lieferanten und Hersteller seien in dieser Frage sehr unterschiedlich. Das Ergebnis dieses Diskussionsprozesses liege nun als Gesetzentwurf vor. Im Ergebnis spiegelten die nun festgelegten Quoten die aktuelle Situation als Ausgangspunkt richtig wider. Es sei jedoch wichtig festzuhalten, dass nach der zweiten Stufe eine Überprüfung erfolgen werde. Gleichzeitig bestehe die Möglichkeit, zu verfolgen, wie die tatsächliche Entwicklung in der Praxis aussehe, da die Daten des aktuellen Monitorings auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht würden. Der vorgelegte Änderungsantrag berücksichtige den Wunsch des Bundesrates im Hinblick auf die Berichtspflicht. Darüber hinaus habe man noch einige andere wichtige Punkte aufgenommen. Im Vorfeld der Beratungen sei die Frage diskutiert worden, ob die Zertifizierung der Treibhausgasquote bei allen Beteiligten auch zuverlässig und richtig erfolge. Dies sei bezweifelt worden. Allerdings stelle die Möglichkeit der Überprüfung der Zertifizierung durch die Europäische Kommission ein sehr scharfes Schwert dar, weil die Kommission im Falle einer falschen Zertifizierung die Anrechnung für unzulässig erklären könne. Die Folge wären deutliche wirtschaftliche Nachteile. Dies halte man für einen ausreichenden Mechanismus. Im Übrigen wolle man an die Zertifizierungssysteme auch wegen möglicher europarechtlicher Probleme nicht herangehen. Man akzeptiere, dass die Zertifizierungen in anderen Ländern von Deutschland so übernommen würden. Darüber hinaus erläuterte er, dass im vorliegenden Gesetzentwurf noch keine Faktoren aufgenommen worden seien, die sich mit der Frage der Herstellung von Wasserstoff aus überschüssigen erneuerbaren Energien beschäftigen und im Bereich der Treibstoffe dann angewandt werden könnten. Man wolle die Technologie offen handhaben und für die Zukunft die Möglichkeit haben, diese einzubeziehen,

wofür eine Rechtsverordnung besonders geeignet sei. Gleichzeitig erfolge eine leichte Lockerung in Bezug auf die Anrechnung bei Verunreinigungen durch tierische Fette. Allerdings mit der Einschränkung, dass das Ziel des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfe. Es gehe nicht darum, Mengen umzusteuern, sondern die Regelungen praktikabler zu machen. Durch den vorgelegten Änderungsantrag werde die Rechtsverordnung dergestalt verändert, dass diese nicht alleine im Kabinett behandelt werden könne, sondern innerhalb einer Frist von vier Wochen die Befassung des Bundestages erfolgen müsse. Damit sei gewährleistet, dass mögliche Anpassungen auch im Ausschuss diskutiert werden könnten und gegebenenfalls noch Änderungen möglich seien.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, es sei deutlich geworden, dass es bei den Interessenverbänden unterschiedlichste Bedenken gegeben habe. Diese seien weitgehend aufgenommen worden. Mit dem jetzt vorgelegten Kompromiss, nun mit 3,5 Prozent zu beginnen und nicht mit 7 Prozent, sondern mit 6 Prozent aufzuhören, sei ein guter Weg gefunden worden. Ein wichtiger Aspekt sei, an der Zweiten Generation der Kraftstoffe weiter intensiv zu arbeiten, um dann auch Reststoffe, wie z.B. Stroh, zu verwenden. Damit sei Deutschland das erste Land in Europa das die Bemessungsgrundlage umstelle, auch wenn dies mit großen Herausforderungen verbunden sei. Die Einfügung einer Vier-Wochen-Frist für die Behandlung im Deutschen Bundestag sei eine vernünftige Lösung und man sei erfreut, die Treibhausgasquote nun auf einen guten Weg zu bringen.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, der Klimawandel werde mit dieser Verordnung nicht bekämpft. Ebenso wenig würden mit der Verordnung im Verkehrswesen die CO₂-Ausstöße reduziert. Ein Grund dafür sei, dass die EU jetzt festgelegt habe, dass man zukünftig Strom für Transportwesen als Minderungsziel angeben könne. In der Folge könnten Straßenbahnbetriebe oder die Deutsche Bahn den eingesetzten Strom als Minderungsziel an Mineralölkonzern verkaufen, was dazu führe, dass der Druck zu einer Minderung insgesamt deutlich nachlasse. Man könne schon jetzt abgesenkte Ziele für 2020 noch einmal leichter erreichen, ohne etwas machen zu müssen. Daher hätte man auch die Ziele deutlich erhöhen müssen, damit es auch einen Effekt bringe. Der zweite Aspekt sei die Frage der Zertifizierung. Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Teller-Tank-Diskussion und auch bei der Einführung von E 10 gezeigt hätten, würden nicht angegangen. Die Regierung sitze diese Probleme aus. Man gehe davon aus, dass das meiste Palmöl auf zertifizierten Flächen angebaut worden sei. Aber der Reis, der vorher dort gewachsen sei, wachse jetzt dort, wo vorher Urwald gewesen sei. Das sei katastrophal. An dieser Stelle sei eine Chance vertan worden, den ganzen Sachverhalt vernünftig für die Umwelt zu gestalten. Im Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD verwundere vor allem die Änderung zur Verpflichtung in Vierfachbuchstabe aaaa. Mit der gewählten Formulierung werde das Ziel, nämlich des Einsatzes von Biokraftstoffen, unter Berücksichtigung des CO₂-Aufwands für Transport und Anbau, aufgehoben, weil bei der Quotenübertragung an Dritte nur noch mit Durchschnittswerten gerechnet werden könne. Der Durchschnittswert für biologisch angebautes Bioethanol aus Mecklenburg-Vorpommern sei aber der gleiche wie der aus konventionellem Anbau aus Australien. Das heiße, der Änderungsantrag mache die ganze Sache noch einmal schlechter. Ebenso verhalte es sich bei der Veränderung der Biomassestromverordnung, die nicht nachvollziehbar sei. Daher werde man den Antrag ablehnen. Der Antrag der Grünen sei im Forderungsteil sehr gut. Allerdings könne man nicht unterstützen, dass die Änderung begrüßt werde, weshalb man sich hier enthalte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die Umstellung der Biokraftstoffquote auf eine Treibhausgasquote. Daher werde man die Anträge auch nicht ablehnen. Immerhin machten diese den Gesetzentwurf auch nicht schlechter, als er vorher war. Allerdings sei die Nichtberücksichtigung der iLuc-Faktoren, also der indirekten Landnutzungsänderungen, die durch den Anbau von Produkten für die Biokraftstoffe hergestellt würden, ein Problem. Diese müssten auf Dauer in eine konsequente Berechnung von Treibhausgasquoten einberechnet werden. Es gehe um Waldflächen, die zerstört würden, um Brachflächen, die vorher der Natur zur Verfügung gestanden hätten und jetzt in Ackerland umgewandelt würden. Dadurch entstünden Treibhausgasemissionen, die zu berücksichtigen seien. Ebenso dürften die sozialen Faktoren nicht vernachlässigt werden, weshalb die iLuc-Faktoren verbindlich in die Treibhausgasbilanzierung der Biokraftstoffe einbezogen werden müssten. Dahinter blieben die Anträge bisher leider noch deutlich zurück, weshalb man sich enthalten werde. Positiv sei der zunehmende Einsatz von Biokraftstoffen der zweiten Generation.

Für den eigenen Antrag bitte man die anderen Fraktionen um Unterstützung, weil es letztlich um eine inhaltliche Weiterentwicklung der Themen gehe. Man befinde sich in einem Prozess, hin zu einer sauberen und ehrlichen Treibhausgasbilanzierung. Den Weg, in Zukunft viele Details über Verordnungen zu regeln, halte man für kritisch. Daher begrüße man die Einführung der Vier-Wochen-Frist durch den Änderungsantrag der Koalition. Es sei aber nicht nachvollziehbar, warum z. B. die Kommission in der Berichtspflicht eher informiert werde als das Parlament. Dies sei in sich nicht konsistent und sicher noch verbesserungswürdig.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)91 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/2442, 18/2709 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)92 abzulehnen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (zur Überschrift von Artikel 1)

Da unter Nummer 2 zwei weitere Artikel eingefügt werden, muss auch Artikel 1 eine Überschrift erhalten.

Zu Buchstabe b (zu § 37a)

Zu Doppelbuchstabe aa (zu § 37a Absatz 3)

Bei den Änderungen in § 37a Absatz 3 Satz 6 handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufnahme der Steuerentstehungstatbestände für Erdgaskraftstoff in § 37a Absatz 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (zu § 37a Absatz 4)

Die nach dem Gesetzentwurf in § 37a Absatz 4 Satz 5 vorgesehene Verweisung auf § 37a Absatz 3 Satz 6 soll aufgehoben werden. Dafür soll nunmehr in § 37a Absatz 4 Satz 9 durch eine eigenständige Regelung sichergestellt werden, dass Kraftstoffmengen, die nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 6 des Energiesteuergesetzes entlastet wurden oder werden, weder bei der Berechnung des Referenzwertes noch bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden dürfen. Die Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist erforderlich, weil nach dem Gesetzentwurf die nach diesen Vorschriften entlasteten Biokraftstoffe bei der Referenzmenge nicht berücksichtigt werden, wohl aber bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen (und dort sogar mit dem Wert für fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoff). Dies führt zu unsachgemäßen Ergebnissen. Die neue Regelung dient der Fortführung des im bisherigen § 37b Satz 10 enthaltenen Grundsatzes, dass Biokraftstoffe, die aufgrund der Regelungen in §§ 46 und 47 des Energiesteuergesetzes im Ergebnis in der Bundesrepublik Deutschland nicht versteuert werden, auch nicht zu Quoten zwecken eingesetzt werden können. Folgerichtig müsste außerdem auch der Verweis im bisherigen Satz 8 auf den bisherigen § 37b Absatz 8 Nummer 4 aufgehoben werden. Dies wird jedoch im Ergebnis durch eine Veränderung der Struktur des § 37b Absatz 8 erreicht (siehe unten).

Die in § 37a Absatz 4 Satz 7 neu eingefügte Nummer 5 dient der 1:1-Umsetzung von Artikel 18 Absatz 8 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. Artikel 7c Absatz 8 der Richtlinie 98/70/EG. Danach prüft die Europäische Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder auf eigene Veranlassung die Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. Artikel 7b der Richtlinie 98/70/EG in Bezug auf eine Quelle für Biokraftstoff und entscheidet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Ersuchens im Rahmen eines Komitologieverfahrens, ob der betreffende Mitgliedstaat Biokraftstoff aus dieser Quelle für die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2009/28/EG bzw. für die in Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG genannten Zwecke berücksichtigen darf.

Da Fettsäuremethylester, Bioethanol, Pflanzenöl, hydrierte biogene Öle und Biomethan begrifflich keine Biokraftstoffe im Sinne der §§ 37a ff. sein sollen, wenn sie die in § 37b Absatz 2 bis 6 genannten speziellen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist darüber hinaus der Verweis auf „Biokraftstoffe“ im neuen Satz 8 (bisheriger Satz 9) unschlüssig. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die genannten Bioenergieerzeugnisse immer dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 37b Absatz 2 bis 6 nicht erfüllen, bei der Quotenberechnung wie fossile Otto- oder fossile Dieselmotorkraftstoffe behandelt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (zu § 37a Absatz 6 und 7)**Zu Dreifachbuchstabe aaa****Zu Vierfachbuchstabe aaaa**

Da der Verpflichtete beim Quotenhandel mit nicht quotenverpflichteten Unternehmen im Falle ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung so zu behandeln ist, als hätte er die vom Dritten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe selbst in Verkehr gebracht, ist es – im Unterschied zum Quotenhandel zwischen quotenverpflichteten Unternehmen – folgerichtig, für den Quotenhandelsvertrag auf Angaben zu der durch das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen zu erreichenden Treibhausgasminde rung zu verzichten, dafür aber Angaben zu den Treibhausgasemissionen der Biokraftstoffe zu verlangen.

Zu Vierfachbuchstaben bbbb und cccc

Da der Verweis auf Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 Satz 3 bis 9 die Rechtsfolgen eines ordnungsgemäß abgewickelten Quotenhandels betreffen, wird dieser in Satz 8 verschoben. Infolge der Änderungen in Absatz 4 bezieht sich der Verweis nunmehr konsequenterweise auch auf Satz 10.

Zu Vierfachbuchstabe dddd

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb**Zu Vierfachbuchstabe aaaa**

Der Verweis auf Absatz 3 Satz 6 ist bei den Regelungen zum Quotenhandel zwischen quotenverpflichteten Unternehmen nicht erforderlich, da sich ein ordnungsgemäß abgewickelter Quotenhandel unter der energetischen Quote auf-grund der Regelung in Satz 6 Nummer 1 nicht auf die quotenauslösende energetische Menge der beiden quotenverpflichteten Unternehmen auswirken kann. Der für die Treibhausgasquote relevante Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 10 findet sich nun im neuen Satz 7.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Folgeänderung.

Zu Vierfachbuchstabe cccc

Siehe unter Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe c (zu § 37b)**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Vereinheitlichung des Wortlautes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung im bisherigen Absatz 8 Nummer 4 führt unter Geltung der Treibhausgasquote zu widersprüchlichen Ergebnissen. Durch die Änderungen in Absatz 8 wird nunmehr sichergestellt, dass diese Regelung bei der Treibhausgasquote keine Anwendung findet. Wie unter Geltung der Treibhausgasquote mit Biokraftstoffen umzugehen ist, für die eine Steuerentlastung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 oder nach § 47 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 6 des Energiesteuergesetzes gewährt wurde oder wird, folgt unmittelbar aus den Regelungen in § 37a (siehe oben).

Zu Buchstabe d (zu § 37c)

Verschiedene – im Gesetzentwurf noch nicht enthaltene – redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen in § 37c.

Zu Buchstabe e (zu § 37d)

Die Ermächtigungsgrundlage in § 37d Absatz 2 Nummer 13 wird zu Klarstellungszwecken weiter konkretisiert. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Verordnung dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird, sofern Regelungen zu strombasierten Kraftstoffen (Wasserstoff, Power-To-Gas, Power-To-Liquid) getroffen werden. Sofern sich der Deutsche Bundestag innerhalb von vier Sitzungswochen nicht mit der Verordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

In § 37d Absatz 2 Nummer 15 wird ein Verweis auf „Buchstabe d“ gestrichen, da das Nachweisverfahren für Biomethan bereits unter der § 37d Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g geregelt werden kann. Außerdem soll auch die Errichtung eines speziellen Nachweisverfahrens für die Voraussetzungen des neuen § 37a Absatz 4 Satz 7 Nummer 5 ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird in § 37d Absatz 2 eine neue Nummer 16 eingefügt, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, Ausnahmen von den Vorgaben nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Ausnahmen dürfen dem Sinn und Zweck der Regelung allerdings nicht entgegenstehen.

Insbesondere um ggfs. auf bisher noch nicht bekannte missbräuchliche Gestaltungen zügig reagieren zu können, wird die Verordnungsermächtigung ergänzt.

Im Übrigen Vereinheitlichung des Wortlautes sowie Anpassungen der Verweise.

Zu Buchstabe f (zu § 37e)

Neufassung des Absatzes aufgrund eines fehlerhaften Verweises im Gesetzentwurf (keine inhaltliche Änderung).

Zu Buchstabe g (zu § 37g)

Die bisher in § 37f Absatz 2 geregelte regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung wird in einen neuen § 37g aufgenommen und an die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach § 64 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gekoppelt, der die Themen inhaltlich umfassend adressiert und im Rahmen der Berichtspflichten aus der Richtlinie 2009/28/EG an die Europäische Kommission gerichtet ist. Dadurch wird das Intervall zwischen den Berichten an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat auf zwei Jahre (bislang war der Bericht nach § 37f Absatz 2 alle vier Jahre vorzulegen) verkürzt und eine doppelte Berichterstattung zum selben Sachverhalt vermieden. Dies dient somit der Konsistenz in der Berichterstattung und reduziert den damit verbundenen administrativen Aufwand.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (zu § 62)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Biokraft-NachV; BioSt-NachV)

Es werden neue Artikel 2 und 3 eingefügt, mit denen die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in einzelnen Aspekten mit Blick auf die Umstellung auf die Treibhausgasquote geändert werden.

Die Ergänzung der Liste der Auskunftspflichtigen in § 62 Absatz 1 um Lieferanten dient der Klarstellung, dass die zuständige Behörde im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung im Rahmen der Überwachung, ob die Anforderungen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt werden, auch von Lieferanten Informationen verlangen kann.

Nach § 65 Absatz 1 Nummer 4 neu ist die zuständige Behörde im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung berechtigt, Daten an anerkannte Zertifizierungssysteme zu übermitteln, sofern dies zur Durchführung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erforderlich ist. So versetzt die Übermittlung der Daten über die Minderung von Treibhausgasemissionen von Biokraftstoffen durch die jeweiligen Systemteilnehmer das zugehörige Zertifizierungssystem in die Lage, zeitnah erkennen zu können, ob ein Systemteilnehmer Biokraftstoffe mit besonders hohen Treibhausgas-Einsparungen hergestellt hat. Auf der Basis dieser Informationen kann das jeweilige Zertifizierungssystem die Aufsichtstätigkeit risikobasiert mit Blick auf die Treibhausgasminderung durchführen und seine Kontrolltätigkeit gegebenenfalls optimieren und weiterentwickeln. Damit wird im Kontext der Treibhausgasquote das Kontrollsystem ertüchtigt und die Transparenz des Nachhaltigkeitssystems gestärkt.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an anerkannte Zertifizierungssysteme sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

Die Änderungen in Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 sind auf Grund der Berichtigung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 216 vom 22.7.2014, S. 5) erforderlich. Dabei handelt es sich um ein Korrigendum, das der sprachlichen Angleichung der verschiedenen offiziellen Sprachfassungen des Richtlinien textes dient.

Zu Nummer 3

Folgeänderung.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Berlin, den 8. Oktober 2014

Karsten Möring
Berichtersteller

Ulli Nissen
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

